

Beschlussvorschlag:

1. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (Anlage 1 der Vorlage) wird als städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, dessen Ergebnisse einen verbindlichen Orientierungsrahmen bilden und in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.
2. Als ein auf die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt bezogenes Konzept werden die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept formulierten Leitziele, die allgemeinen Ziele für die Gesamtstadt sowie die Entwicklungsziele für das Hauptzentrum, die Nebenzentren und Nahversorgungszentren, für die Nahversorgung und die Fachmarkt- bzw. Sonderstandorte (Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Kapitel 8.1, Anlage 1 der Vorlage) verfolgt.
3. Die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ausgewiesenen Zentren werden als Hauptzentrum, Neben- und Nahversorgungszentren und in Hinblick auf ihre konkrete Lage und räumliche Abgrenzung als zu schützende zentrale Versorgungsbereiche festgelegt (Zentrale Versorgungsbereiche, Anlage 2, Blätter 1-10, der Vorlage; siehe auch Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Kapitel 8.3).
4. Die konkret für das Stadtgebiet gutachterlich ermittelten zentrenrelevanten sowie nicht zentrenrelevanten Sortimente des Einzelhandels werden beschlossen („Hallesche Sortimentsliste“, Anlage 3 der Vorlage; siehe auch Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Kapitel 8.6).
5. Außerhalb der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche werden Einzelhandelsbetriebe auch mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten ausnahmsweise zugelassen, sofern von ihnen keine Negativauswirkungen auf die Versorgungsstruktur und die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Das trifft regelmäßig auf die das Ortsbild von Halle prägenden Läden bis zu einer Größe der Verkaufsfläche von 200 m² zu („Hallescher Laden“).
6. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Einzelhandels- und Zentrenkonzept umzusetzen. Insbesondere sind
 - die Steuerungsinstrumente der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der im Kapitel 8.7 formulierten Grundsätze anzuwenden,
 - die räumlichen Aussagen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes in die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes einzubringen und bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen,
 - die Einbindung geeigneter öffentlicher Einrichtungen in die Zentren bei Standortentscheidungen zu berücksichtigen,
 - die Zentrenentwicklung zu unterstützen,
 - die Zusammenarbeit mit der IHK Halle-Dessau sowie der Citygemeinschaft und den anderen Zusammenschlüssen von Einzelhändlern in der Stadt Halle fortzusetzen.
7. Die Stadtverwaltung wird weiterhin beauftragt, ein Monitoring zur Entwicklung der Zentren und des Einzelhandels im 2-jährigen Rhythmus durchzuführen und die Erhebung des gesamten Einzelhandelsbestandes in der Stadt Halle (Saale) in regelmäßigen Abständen (mindestens in einem 5-jährigen Rhythmus) fortzuführen. Über die

Ergebnisse ist dem Planungsausschuss und dem Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung zu berichten.

8. Dieser Beschluss und das aktuell vorliegende Konzept ersetzen das bisherige Konzept aus dem Jahr 2004 und den dazu gehörenden Beschluss Nr. III/2003/03641 vom 26.05.2004.
9. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung der Nahversorgungssituation im südöstlichen Stadtbereich (Ammendorf, Radewell, Osendorf, Siedlung Rosengarten) Standorte zu prüfen, um dort ein Nahversorgungszentrum zu entwickeln, und das Prüfergebnis dem Stadtrat vorzulegen.
10. Der Planungsausschuss und der Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung werden regelmäßig in den Sitzungen über die Ansiedlungsanträge zu Einzelhandelsprojekten, die auf der Grundlage des beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts ablehnend beschieden werden müssen, informiert.